

ZUCHTREGLEMENT DES SCHWEIZERISCHEN LAUFHUNDCLUBS (SLC)

(ZR-SLC- 2005)

Die Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen Laufhundclubs (SLC) sind im vorliegenden Zuchtreglement des SLC 2005 (ZR-SLC-2005) zusammengefasst.

1. Einleitung

- 1.1. Der Schweizer Laufhund wird für den Jagdgebrauch gezüchtet. Aus diesem Grunde ist es wichtig, auf seinen Körperbau zu achten, der widerstandsfähig sein muss und bei dem sich seine Jagdeigenschaften voll entfalten können.
- 1.2. Das ZR-SLC-2005 dient dem SLC, dieses Ziel zu erreichen.
- 1.3. Die Rassenmerkmale des Schweizer Laufhundes sind im Standard Nr. 59 der Fédération Cynologique Internationale (FCI) festgehalten.

2. Grundlagen

- 2.1. Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige „Zucht- und Eintragungsreglement“ (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Funktionäre des SLC sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- 2.2. Das ZER wird ergänzt durch das ZR-SLC-2005 welches für alle Züchter von Schweizer Laufhunden mit einem von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden verbindlich ist, gleichgültig ob sie Mitglieder des SLC sind oder nicht.

3. Zuchtzulassung (Ankörung = ZZL)

- 3.1. Alle zur Zucht vorgesehenen Schweizer Laufhunde haben die obligatorische ZZL des SLC zu bestehen. Nachkommen von nicht angekörnten Elterntieren werden nicht im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.
- 3.2. Zur ZZL zugelassen werden Rüden und Hündinnen:
 - mit einem Mindestalter von 12 Monaten
 - welche unter dem rechtmässigen Besitzer_im SHSB eingetragen sind
 - in einwandfreiem Gesundheitszustand und
 - identifiziert sindHitzige Hündinnen können, nach vorheriger Absprache mit dem Körrichter, am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden.
- 3.3. ZZL finden während der folgenden Veranstaltungen statt:
 - an internationalen und nationalen Ausstellungen der SKG, an nationalen Ausstellungen für Schweizer Laufhunde, an denen ein vom SLC als Körrichter anerkannter Rasserichter eingesetzt ist
 - an den Jagdprüfungen der Regionalgruppen des SLC
 - an den Versammlungen der Regionalgruppen des SLCAn Ausstellungen und Jagdprüfungen darf die ZZL erst nach dem Richten erfolgen. Es sind keine Gebühren zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Einzelankörung durchgeführt werden. In diesem Falle ist eine Gebühr zu entrichten.
- 3.4. Die Kriterien für die ZZL sind:
 - die ausreichende Übereinstimmung mit dem Standard FCI Nr. 59
 - die Wesensprüfung. Sie soll
 - ⇒ in normaler Situation stattfinden
 - ⇒ erlauben, die Reaktionen des Laufhundes im alltäglichen und ruhigen Umfeld zu beurteilen
 - ⇒ feststellen, dass der Laufhund rassespezifische Eigenschaften hat im Hinblick auf seinen Einsatz (Suche, Appell, Leinenführigkeit)
 - ⇒ kontrollieren, ob der Laufhund nicht zu ängstlich und nicht aussergewöhnlich aggressiv ist. Diese beiden Fehler ziehen eine Elimination von der Zucht mit sich.

3.5. Gemäss Rassestandard Nr. 59 gelten folgende zuchtausschliessende Fehler:

- Gesamterscheinung nicht rassetypisch
- Über- oder Untergrösse
- Nase vollständig depigmentiert
- Obere oder untere Prognathie, abweichende Stellung der Schneidezähne
- Ektropium, Entropium (auch wenn operiert).
- Poststhorn-, Ringel-, Knopf- oder Hakenrute, allgemeine Wirbelmissbildungen
- Ausgesprochen ängstliches oder aggressives Verhalten

Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.

3.6. Die ZZL kann nur durch einen Ausstellungsrichter des SLC, der als Körrichter eingesetzt ist, vorgenommen werden. Dieser entscheidet selbständig.

Der Körrichter erstellt und unterzeichnet für jeden vorgeführten Hund einen Körperbericht, der das Resultat der ZZL veranschaulichen soll. Der Körperbericht geht an den Eigentümer, eine Kopie davon an den Club.

Folgende Körresultate sind möglich:

- angekört
- nicht angekört
- unter Vorbehalt angekört (Der Vorbehalt muss erwähnt werden)
- zurückgestellt

Der Körrichter kann folgende Vorbehalte verfügen, die nur durch die Zuchtkommission (ZK) des SLC wieder aufgehoben werden können:

- Beschränkung auf einen Probewurf
- Zuchtverwendung nur mit einem bestimmten Zuchtpartner

In diesen beiden Fällen muss der Entscheid durch einen zweiten Körrichter bestätigt werden.

Zurückgestellt werden Hunde mit noch ungenügend entwickeltem Körperbau, zu wenig gefestigtem Wesen oder in schlechter körperlicher Verfassung. Eine Zurückstellung ist nur einmal möglich.

Wird ein Hund nicht angekört, d.h. zur Zucht nicht zugelassen, so muss die Begründung dafür im Körperbericht stehen. Zudem wird der Entscheid dem Eigentümer nach der Beurteilung des Hundes mündlich erläutert.

Der amtierende Körrichter erstellt zudem eine Liste aller aufgeführten Hunde auf dem dafür vorgesehenen Formular des SLC. Dieses enthält Ort und Datum der erfolgten ZZL, Name und Zuchtname des Hundes, SHSB-Nummer, Varietät, Geschlecht, Risthöhe, Name und Wohnort des Eigentümers. Bei unter Vorbehalt angekörteten Hunden wird auch die Art des Vorbehaltes vermerkt. Der Körrichter unterzeichnet dieses Formular und sendet es an die Kontrollstelle (KS) der ZK. Diese teilt alle Körresultate der Stammbuchverwaltung der SKG (STV) mit.

3.7. Folgende Körresultate werden vom amtierenden Körrichter auf der Rückseite der Originalabstammungsurkunde (Feld « Vermerke zur Zuchtzulassung ») angebracht und durch Stempel, Datum und Unterschrift bestätigt:

- angekört
- unter Vorbehalt angekört (Vorbehalt nennen)
- nicht angekört

Wegen der Einsprachefrist wird der Entscheid „ nicht angekört“ erst nach 30 Tagen in die Abstammungsurkunde eingetragen.

3.8. Importhunde sind vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz durch den SLC anzukören. Dies gilt auch für Hunde, die eine ähnliche Zuchtauglichkeitsprüfung im Ausland absolviert haben.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine ZZL. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern ihre Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch aufgeführt sind und in diesem Land angekört wurden. Der Wurf muss dem SLC ordnungsgemäss gemeldet werden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz muss die Hündin jedoch durch den SLC angekört werden.

- 3.9. Hunde, die nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler (Exterieur, Wesen, Gesundheit) vererben, oder bei denen eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch die ZK nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen, d.h. abgekört werden. Ein entsprechender Antrag kann auch durch einen Ausstellungsrichter des SLC oder durch einen Wurfkontrolleur an die ZK erfolgen. Der Eigentümer des Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid der ZK muss dem Eigentümer des Hundes klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Die Abkörung wird nach Ablauf der Einsprachefrist auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet.
- 3.10. Dem Besitzer eines angekörnten Rüden ist es nicht erlaubt, mit seinem Hund eine Hündin ohne Abstammungsurkunde zu decken.

4. Bestimmungen betreffend die Paarung

- 4.1. Es dürfen nur angekörnte Hunde mit einem Mindestalter von 15 Monaten zur Zucht verwendet werden (Deckdatum massgebend).
- 4.2. Die Eigentümer der Zuchtpartner müssen vor der Belegung:
- sich gegenseitig vom Vorliegen der SKG-Abstammungsurkunden und den erfolgten ZZL (Vermerk auf der Abstammungsurkunde) vergewissern
 - die Zuchtstätte durch den Wurfkontrolleur kontrollieren lassen, wenn es sich um die erste Deckung mit Laufhunden handelt. Das gleiche trifft auch zu für Züchter, die ihre Zuchtstätte verlegt haben (Umzug). Der Bericht dieser Vorkontrolle muss der Wurfmeldung an die SKG beigelegt werden
- 4.3. Wird ein im Ausland stehender Deckrüde verwendet, so muss er im Besitze einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde und in diesem Land als zuchttauglich erklärt worden sein. Diese ausländische Zuchttauglichkeitsprüfung muss von der ZK des SLC anerkannt sein. Die ZK erstellt jährlich eine Liste mit den Ländern, deren Zuchttauglichkeitsprüfung sie anerkennt.
- 4.4. Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die ZZL nicht bestanden haben oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.
- 4.5. Kreuzungen zwischen den einzelnen Varietäten des Schweizer Laufhundes sind grundsätzlich untersagt. Um die Zuchtbasis der Schweizer Laufhunde zu erweitern, kann ein Züchter ausnahmsweise um eine Abweichung von Art 4.4 des ZR SLC 2005 ersuchen. Ein begründetes schriftliches Gesuch, sowie die Abstammungsurkunden der beiden Hunde sind mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Deckakt an den Präsidenten der ZK einzureichen. Das Büro der ZK entscheidet unter Vorbehalt der Zustimmung der AAZ endgültig, ob dem Gesuch entsprochen werden kann.
- 4.6. Die künstliche Besamung ist in Art. 12 des „Internationalen Zuchtreglementes“, der FCI geregelt.
- 4.7. Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG (Deckbescheinigung) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Die blaue Kopie desselben ist innerhalb von zwei Wochen an die KS zu senden

5. Bestimmungen betreffend den Wurf

- 5.1. Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Eine Bewilligung für einen dritten Wurf kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn das Gesuch der KS des SLC vor dem Belegen der Hündin eingereicht wird.
- 5.2. Das maximale Alter zur Deckung einer Hündin beträgt 9 Jahre (Tag des 9. Geburtstages)
- 5.3. Hündinnen, welche mehr als 8 Welpen aufziehen, müssen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten einhalten.
- 5.4. Alle gesunden Welpen eines Wurfes dürfen aufgezogen werden. Welpen, die mit körperlichen Mängeln oder Krankheiten behaftet sind, müssen innerhalb der ersten 5 Tage nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

- 5.5. Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen. Die Welpen müssen an letztere spätestens bis 5 Tage nach der Geburt anvertraut werden und sind bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen.
- 5.6. Die operative Entfernung eventuell vorhandener Afterkrallen muss spätestens bis zum Tag nach der Geburt der Welpen durch eine kompetente Person erfolgen. In diesem Fall ist eine Anästhesie nicht erforderlich.
- 5.7. Die Zuchtstätten- und Wurfkontrolle erfolgt in der Regel anlässlich der Kontrolle der Identifikation der Welpen in der 9. Woche.

Wenn der Wurf mehr als 8 Welpen aufweist, findet eine Wurfkontrolle während der 1. Woche statt.

Es können auch weitere, unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden. Die Mitglieder der ZK und des Zentralvorstandes (ZV) des SLC sowie die Zuchtkontrollreure des SLC und der SKG sind berechtigt, an der Kontrolle der Aufzuchtbedingungen der Welpen, sowie der Haltungs- und Pflegebedingungen der Mutterhündin und der übrigen Hunde der Zuchtstätte teilzunehmen.

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein von der KS erstelltes Formular ausgefüllt. Es muss vom Kontrolleur und vom Züchter zu unterzeichnet werden, bevor es an die KS gesandt wird.

- 5.8. Die Ernährung, die Pflege und die Unterbringung müssen den Bedürfnissen der Laufhunde angepasst sein:

Ernährung:

Die Hunde sind einmal täglich zu füttern. Es muss immer frisches Wasser zur Verfügung stehen. Welpen müssen häufiger, mindestens drei Mal täglich, gefüttert werden.

Unterbringung:

Eine Zuchtstätte muss enthalten:

- eine Unterkunft
- einen Auslauf im Freien

Unterkunft und Auslauf müssen sich im Hör- und Sichtbereich des Züchters befinden.

Anforderungen an die Unterkunft:

- leicht zugänglich
- vom Boden her isoliert und vor Zugluft geschützt
- mit einem leicht zu reinigende Boden ausgestattet
- genügend Tageslicht und Frischluft
- die Hunde müssen sich darin frei und ungehindert bewegen können

Der Auslauf muss so angelegt sein, dass

- keine Verletzungsgefahr besteht
- die Hunde nicht entweichen können
- sofern er nicht über einen direkten Zugang zur Unterkunft verfügt, muss er mit einem windgeschützten, überdachten Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist, ausgestattet sein
- der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.) und den Welpen Spielmöglichkeiten bieten
- er soll sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen

Mindestmasse

- Unterkunft ohne direktem Zugang zum Auslauf 10 m²
- Auslauf 40 m²

Bei regelmässiger, mehrstündiger Abwesenheit der Betreuerpersonen ist der direkte Zugang von der Unterkunft zum Auslauf zwingend.

Der für den Wurf bis zur 4. Woche vorgesehene Platz muss so eingerichtet sein,

- dass eine Mindesttemperatur von 20° Celsius gehalten werden kann (bei Bedarf Heizmöglichkeit) und muss ausgerüstet sein:
- mit einer Wurfkiste, ungefähres Mass 120 x 80 x 40 cm, deren Boden isoliert und leicht zu reinigen ist
- mit einem Ruheplatz für die Hündin, den die Welpen nicht erreichen können

Ab der vierten Woche benötigt der Wurf in der Unterkunft:

- eine warme, trockene Schlafstelle für die Welpen und die Hündin.
- einen Ruheplatz für die Hündin, den die Welpen nicht erreichen können.

Beanstandungen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im „Zuchtbericht des Kontrolleurs“ festgehalten. Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt eine Nachkontrolle durchgeführt.

Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 15 des ZER vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen (AAZ) eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

- 5.9. Die Identifikation der Welpen erfolgt durch die Implantation eines Microchips.
- 5.10. Die Welpen werden in der 3. Woche entwurmt; anschliessend alle 14 Tage bis zur Abgabe an den neuen Besitzer.
- 5.11. Sie müssen vor der letzten Kontrolle, die während der 9. Woche stattfindet, geimpft sein.
- 5.12. Die Welpen dürfen frühestens nach der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden.
- 5.13. Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen/Hunde mit einem schriftlichen Kaufvertrag abzugeben. Das entsprechende Formular ist bei der Kontrollstelle (KS) erhältlich.

6. Administrative Bestimmungen

- 6.1. Der Züchter hat jeden Wurf innerhalb von spätestens 4 Wochen mittels offiziellem Wurfmeldeformular der SKG an die KS zu melden.

Folgende Dokumente sind der Wurfmeldung beizufügen:

- Deckbescheinigung (Original)
- Original der Abstammungsurkunde der Hündin
- Mitgliederausweis des SLC oder einer Sektion der SKG, sofern reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden
- Bei ausländischen Vaterrüden eine Kopie der Abstammungsurkunde, gegebenenfalls Nachweis der Zuchtzulassung
- Kopie des Vertrages bei einer eventuellen Zuchtrechtsabtretung. Dieses Formular ist bei der KS erhältlich
- Bei Neuzüchtern eine Kopie des Berichtes der Vorkontrolle (1. Würfe).

Die KS überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, bestätigt auf dem Formular die Durchführung regelmässiger Wurf- und Zuchtstättenkontrollen (mittels Stempel und Unterschrift) und leitet dann das Formular samt Beilagen spätestens in der 6. Woche an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter.

Fehlen Beilagen oder ist das Formular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar, so retourniert die KS die Sendung an den Züchter und leitet die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung/Berichtigung an die Stammbuchverwaltung weiter.

Die KS ist verpflichtet, folgendes zu prüfen:

- die ordnungsgemässe ZZL der Zuchtpartner
- die Wurfmeldung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit
- das Einhalten der Zuchtpausen
- die erfolgte Zuchtstätten- und Wurfkontrolle, ob sie zufriedenstellend ausgefallen ist

Weitere Aufgaben der KS:

- Meldung der angekörteten, mit Vorbehalt angekörteten und nicht angekörteten Hunde.
- Aufstellen einer Liste der errungenen Prüfungsergebnisse, die als Zusatzangaben bei den Ahnen erscheinen sollen zu Händen der Stammbuchverwaltung.
- Das Anordnen der Kontrolle der Zuchtstätten und der Identifikation der Welpen durch den Verantwortlichen der Regionalgruppe (zu diesem Zwecke erhält dieser von der KS ein Formular mit den nötigen Angaben).

7. Organisation der Zuchtkommission

7.1. Die ZK setzt sich aus je einem Mitglied jeder Regionalgruppe zusammen und wird für 3 Jahre durch die DV des SLC gewählt.

Die Mitglieder müssen in der Regel Ausstellungsrichter oder Ausstellungsrichteranwärter sein.

Sie bestimmt:

- den Präsidenten der ZK
- den Verantwortlichen für die KS
- die Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure

Ausserdem hat sie, gestützt auf Art. 47 der Statuten des SLC, folgende Aufgaben:

- Förderung der Reinzucht der vier Laufhundvarietäten unter Berücksichtigung des Formwertes, der jagdlichen Eigenschaften und der Gesundheit.
- Beratung der Mitglieder in Fragen von Zucht und Haltung.
- Bewilligung von Kreuzungen zwischen den vier Laufhundvarietäten unter der Voraussetzung der Zustimmung des AAZ der SKG.
- Abkören von Hunden.
- Ergreifen von Massnahmen gegen Aktivitäten oder Bestrebungen, die der Laufhundzucht abträglich sind.
- Überwachung des Standards und Anträge zur Änderung desselben

7.2. Der Präsident der ZK ist ordentliches Mitglied des Zentralvorstandes (ZV) des SLC und hat folgende Aufgaben:

- das Einberufen, Vorbereiten und Leiten der Sitzungen der ZK
- in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Regionalsektionen wichtige die Zucht betreffende Beschlüsse zu fassen; diese Beschlüsse müssen durch die ZK bestätigt werden

7.3. Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

- die Datenverwaltung der Schweizer Laufhunde, das Registrieren der Resultate der ZZL, der Ausstellungen und der Prüfungsjagen
- die Kontrolle der Wurfmeldungen
- das Führen einer Liste mit den zum Verkauf angebotenen Welpen

7.4. Der Zuchtstätten- und Wurfkontrolleur hat folgende Aufgaben:

- die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle
- unterstützende Orientierung für den Neuzüchter
- die Kontrolle des Microchips
- Kontrolle des Wurfbuches

In Übereinstimmung mit der eidg. Gesetzgebung, ist die Identifikation wie folgt geregelt:

- Der Veterinär des Züchters muss den Microchip anlässlich der Impfung und vor der 9. Woche, welche für die Wurfkontrolle reserviert ist, implantiert haben.
- Der Wurfkontrolleur verifiziert die Codenummer des Microchips. Die Etiketten mit der Codenummer werden auf die Abstammungsurkunde, auf das Formular über den Kontrollbericht und ins Impfbüchlein geklebt. Die Etiketten werden mit dem Clubstempel versehen.

Nach der Wurfkontrolle wird das Formular „Zuchtbericht des Kontrolleurs“ vervollständigt, und, nachdem es durch den Kontrolleur und den Züchter gemeinsam signiert wurde, der KS zugestellt.

Jeder Kontrolleur verfügt über ein Lesegerät für den Microchip.

Anlässlich der letzten Wurfkontrolle, welche in der 9. Woche stattfindet, hat der Züchter eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe von der DV bestimmt wird.

8. Rekurse

8.1. Der Hundeeigentümer hat das Recht, gegen den Entscheid des Körrichters zu rekurrieren. Rekurse sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung unter Beifügung von Fr. 50.- (Rekursgebühr) mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der ZK zu richten. Werden Rekurse gegen (negative) Entscheidungen eines Körrichters eingereicht, kann der Hund durch die ZK noch einmal zur Neu Beurteilung der strittigen Punkte durch zwei andere neutrale Körrichter (anlässlich einer regulären ZZL) angeboten werden. Der erste Richter wird als Beobachter eingeladen. Die ZK entscheidet aufgrund der vorliegenden Richterberichte.

- 8.2. Gegen den Entscheid der ZK kann beim Zentralpräsidenten des SLC zuhanden des ZV des SLC innert 30 Tagen rekuriert werden.
- 8.3. Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Rasseclubs der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZER Art 12.9). Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen und in 3 Exemplaren nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben unter Beilegung der Begründung und Beweismittel an die GS der SKG zuhanden des Verbandsgerichtes einzureichen.
- 8.4. Ist ein Körrichter Mitglied der ZK oder des ZV, so hat er in Ausstand zu treten, wenn ein Rekurs seinen Entscheid betrifft. Das gleiche gilt für ein Mitglied des ZV, das gleichzeitig in der ZK ist.

9. Sanktionen

- 9.1. Gestützt auf das ZER Art 15.1 kann der Zentralvorstand des SLC bei Verstössen gegen das ZR-SLC-2005 und/oder das ZER beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen einen Züchter beantragen.

10. Gebühren/Entschädigungen

- 10.1. Die Gebühren für die Einzelzuchtzulassung, die Zuchtstättenvorkontrollen bei Neuzüchtern und Züchtern die die Zuchtstätte verlegt haben (Umzug), die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen, sowie die Kontrolle des Microchips werden durch die Delegiertenversammlung des SLC festgelegt.
- 10.2. Die Spesen und Entschädigungen werden ebenfalls durch die DV festgelegt. Sie werden jährlich an jeden Verantwortlichen des Clubs ausbezahlt.

11. Änderungen des ZR-SLC-2005

- 11.1. Alle Änderungen des ZR-SLC-2005 müssen der Delegiertenversammlung des SLC vorgelegt und durch diese gutgeheissen werden.
- 11.2. Änderungsbeschlüsse unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

12. Inkrafttreten

- 12.1. Das vorliegende Zuchtreglement wurde durch die ordentliche Delegiertenversammlung des SLC vom 8. April 2006 in Zug genehmigt.
- 12.2. Es ersetzt das Zuchtreglement vom 11. April 1992.
- 12.3. Es tritt nach Genehmigung durch den ZV und 20 Tage nach Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.
- 12.4. Im Zweifelsfall ist der französische Text massgebend.

Der Zentralpräsident des SLC:

Der Präsident der ZK des SLC:

Christian Riffel

Jean-Pierre Boegli

Das vorliegende Zuchtreglement enthält keine Bestimmungen im Widerspruch zum REI und wird gemäss Art. 12.5 desselben genehmigt.

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG vom 23.Mai 2007 in Bern.

Der Zentralpräsident der SKG :

Der Präsident des Ausschusses für Zuchtfragen der SKG:

Peter Rub

Dr Peter Lauper